

19. Kann die Umwandlung eines Anspruches auf Erfüllung in einen Entschädigungsanspruch wegen Nichterfüllung infolge Ausbruches des Konkurses über einen Kontrahenten für den anderen Teil auch ohne eine dem §. 21 R.O. entsprechende Aufforderung zur Erklärung an den Konkursverwalter durch ein Verhalten des letzteren im Sinne eines Absteheus von der Vertragserfüllung begründet werden? Ist dieser Entschädigungsanspruch bei Handelskäufen von der Beobachtung der Artt. 343. 354. 356 S.G.B. abhängig? Voraussetzungen für die Zulässigkeit solcher Entschädigungsansprüche der sog. Rübenaktionäre wegen Nichterfüllung der Rübenlieferungsverträge seitens der in Konkurs verfallenen Aktiengesellschaft für Rübenzuckerfabrikation.

I. Civilsenat. Ur. v. 24. November 1888 i. S. W. (Bekl.) w.
Konkursmasse der Aktiengesellschaft Zuckerfabrik Tapiau (Kl.). Rep. I.
240/88.

- I. Landgericht Bartenstein.
- II. Oberlandesgericht Königsberg i./Pr.

Einer anerkannten Forderung der am 25. Oktober 1884 in Konkurs verfallenen Aktiengesellschaft Zuckerfabrik Tapiau setzte der Beklagte, der sich selbst als Rübenaktionär dieser Gesellschaft bezeichnet, im Wege der Aufrechnung eine Entschädigungsforderung wegen Nichterfüllung des von ihm mit der Aktiengesellschaft geschlossenen Rübenlieferungsvertrages entgegen. Nach diesem in besonderer Urkunde

enthaltenen Verträge hatte Beklagter von 1884 bis 1887 alljährlich ein bestimmtes Areal mit Rüben zu bebauen und die Rüben zu einem für die Aktionäre festzusetzenden Preise, unter Vorbehalt seines Rücktrittes, falls dieser Preis unter 80 Pf. pro Centner herabgehen sollte, der Gesellschaft zu liefern. Infolge des Ausbruches des Konkurses unterblieb die Lieferung der 1884 gebauten und geernteten Rüben. Eine Aufforderung an den Konkursverwalter, sich zu erklären, ob er die Erfüllung des Vertrages verlangen wolle, hatte der Beklagte nicht ergehen lassen. Auch ist eine ausdrückliche Erklärung des Konkursverwalters, daß er den Vertrag nicht erfüllen wolle, nicht erfolgt. Beklagter hat beides für entbehrlich erachtet, weil einmal zwei Tage nach der Konkursöffnung der zuerst bestellte Konkursverwalter, der bis dahin Buchhalter der Gesellschaft gewesen, unter Namensunterschrift mit Beifügung „der Konkursverwalter“ sämtlichen Rübenaktionären, darunter auch ihm, schriftliche Mitteilung gemacht habe, „daß die Fabrik für diese Campagne nicht in Betrieb kommt,“ weil aber ferner auch, nachdem infolge der schriftlichen freiwilligen Erklärung einer größeren Anzahl von Rübenlieferungsberechtigten, die Rüben, für welche der Vertragspreis 80 Pf. pro Centner betrug, zu 60 Pf. zu liefern, in der im November 1884 abgehaltenen Gläubigerversammlung die Fortsetzung des Betriebes für diese Campagne für Rechnung der Konkursmasse beschlossen worden war, der derzeitige Konkursverwalter durch an sämtliche Rübenaktionäre gesandtes Circular sich erboten habe, denjenigen Rübenaktionären die Rüben abzunehmen, welche nach Maßgabe jener Einwilligungserklärung liefern wollten. Hierdurch fand Beklagter genügend zum Ausdruck gebracht, daß den bei dem Vertragspreise Beharrenden die Rüben nicht abgenommen werden sollten. Als seinen Schaden machte Beklagter die Differenz zwischen dem Vertragspreise und dem Futterwerte der Rüben, weil er gezwungen gewesen sei, dieselben zu Futterzwecken zu verwenden, und ferner die Differenz zwischen den Anschaffungskosten für verschiedene zur Rübenkultur erforderliche Gerätschaften und deren geringerem Wiederverkaufswerte, da sie für ihn mit Wegfall des Anschaffungszweckes wertlos geworden, geltend. Das Berufungsgericht verwarf die geltend gemachte Gegenforderung, weil das geschilderte Verhalten der Konkursverwalter den Beklagten nicht davon habe entbinden können, entweder dieselben zu einer ausdrücklichen Erklärung, ob sie den Vertrag

erfüllen wollten, aufzufordern oder ihnen die Rüben zur Abnahme anzubieten. Das Reichsgericht hat das Urteil aufgehoben und die Sache zur Erörterung der Schadensforderung in die Berufungsinstanz zurückverwiesen.

Aus den Gründen:

„Das Berufungsgericht geht selbst und mit Recht davon aus, daß für den Anspruch auf Schadensersatz wegen Nichterfüllung gemäß §. 21 R.D. die Stellung des Erforderns an den Konkursverwalter nach §. 15 das. kein unerlässliches Formerfordernis ist. Dieses Erfordernis ist vorgesehen, damit der andere Teil den Konkursverwalter zur Wahlbetheiligung zwingen und, falls dieser sich nicht ohne Verzug erklärt, demselben ein späteres Zurückgreifen auf die Wahl, Erfüllung des Vertrages zu verlangen, abschneiden kann. Damit wird aber nicht ausgeschlossen, daß auch ohne solches Erfordernis der Konkursverwalter die Wahl, den Vertrag zu erfüllen und Erfüllung zu verlangen, verlieren kann, sei es, weil er ohne solches Erfordernis ausdrücklich erklärt hat, daß er den Vertrag nicht erfüllen wolle, oder weil sein Verhalten dies deutlich ergibt, sodaß es arglistig wäre, wenn er der gestellten Forderung auf Schadensersatz später entgegenhalten wollte, er sei nicht zur Erklärung aufgefordert worden.

Von diesem Gesichtspunkte aus war zwar dem Berufungsgerichte darin beizutreten, daß in den unmittelbar nach der Konkursöffnung seitens des Verwalters durch Postkarten abgegebenen Erklärungen an die Rübenlieferer, daß die Fabrik für diese Kampagne nicht in Betrieb komme, noch keine endgültigen Erklärungen im Sinne der Nichterfüllung der Rübenlieferungsverträge zu finden sind. Es kommt dabei, wenn man auch die §§. 118. 120 R.D. nur auf das innere Verhältnis bezieht und den zunächst vom Gerichte ernannten Konkursverwalter ohne weiteres für legitimiert ansieht, in bezug auf Verträge, die für den Geschäftsbetrieb des Gemeinschuldners geschlossen waren, bindende Erklärungen, daß dieselben nicht erfüllt werden sollten, den Gegenkontrahenten abzugeben, in Betracht, daß denjenigen Gegenkontrahenten, die zugleich Aktionäre der in Konkurs verfallenen Gesellschaft waren — wie dies unstreitig der Beklagte war — wegen des letzteren Verhältnisses die tatsächlichen Umstände genügend bekannt sein mußten, um zu wissen, daß zur Zeit noch keine endgültigen Beschlüsse gefaßt sein konnten, daß es nahe lag, jene Erklärungen auf diejenigen

Anfragen zu beziehen, welche unstreitig von den Rübenlieferern noch vor dem Zusammenbruche der Gesellschaft gerichtet worden waren, und welche bisher entweder noch gar nicht oder jedenfalls nur dilatorisch beantwortet worden waren, und daß die Erklärung, die Fabrik käme nicht in Betrieb, noch keine Verfügung über die Lieferungsverträge im Sinne des §. 15 R.D. mit genügender Deutlichkeit in sich schloß, da es möglich blieb, daß der Konkursverwalter jene Verträge an dritte Personen, die auf Grund derselben für eigene Rechnung den Betrieb übernahmen, überweisen oder in anderer Weise die wirkliche Erfüllung der Verträge für die Konkursmasse nutzbar machen konnte.

Dagegen konnte dem Berufungsgerichte darin nicht beigetreten werden, daß es auch das vom Beklagten behauptete weitere Verhalten der späteren Konkursverwalter für die Annahme einer das Recht auf Schadensersatz begründenden Äußerung des Willens, den Rübenlieferungsvertrag nicht zu erfüllen, für unerheblich erachtet hat. Es steht fest, daß später der Fortbetrieb der Fabrik für Rechnung der Konkursmasse auf Grund des mit einer Reihe von Rübenlieferern geschlossenen Abkommens beschlossen worden ist. Ob hierbei das Gelingen jenes Abkommens der Lieferung zu ermäßigten Preisen nur das Motiv für den Fortsetzungsbeschluß gewesen ist, und ob bei jener Beschlußfassung der Gläubigerversammlung ein Beschluß, diejenigen Kontrahenten von Rübenlieferungsverträgen, welche die gleiche Ermäßigung nicht bewilligen wollten, von der Zulassung zu den Lieferungen auszuschließen, nicht gefaßt worden ist, erscheint unerheblich. Wenn, wie behauptet, nach jener Beschlußfassung der derzeitige Konkursverwalter ein Cirkular, welches auch dem Beklagten zuging, erlassen hat, inhalts dessen er sich erbot, denjenigen Kontrahenten die Rüben abzunehmen, welche sie nach Maßgabe jenes Abkommens — also zu den ermäßigten Preisen — liefern wollten, und wenn darauf in die Kampagne unter Absehen von den Lieferungen derjenigen, welche hierauf keine zustimmende Erklärung abgaben, eingetreten worden ist, so kann dies keine andere Bedeutung gehabt haben, als daß denjenigen, die auf ihren Verträgen bestanden, diese eben nicht erfüllt werden sollten, man es vielmehr auf deren Schadensansprüche ankommen lassen wolle. Es bedarf aber in dieser Beziehung gar nicht einmal mehr eines Beweises dieser bestrittenen Behauptung, da Klägerin selbst ihr eventuelles Verlangen, daß Beklagter nur die Differenz zwischen dem Vertragspreise der Rüben und

70 Pf. pro Centner als Schaden beanspruchen könne, damit begründet hat, daß ihr, als der Betrieb der Fabrik wiederaufgenommen wurde, 70 Pf. pro Centner für die Lieferung der Rüben angeboten worden seien. Hieraus ergibt sich bereits, daß die Konkursverwaltung ihm eben nur weniger, als den Vertragspreis von 80 Pf., hat gewähren wollen, und daß seine Rüben als zum Vertragspreise zu liefernde bei der Betriebsfortsetzung unberücksichtigt geblieben sind, wofür auch der Umstand, daß die doch immerhin, wenn auch zur Zeit ihrer Abgabe nur vorläufig, abgegebene ursprüngliche Erklärung, die Fabrik werde für die Kampagne nicht in Betrieb gesetzt, ungeachtet des Wechsels in der Entschließung dem Beklagten gegenüber nicht zurückgenommen wurde. Demnach liegt eine ausreichende Erklärung des Konkursverwalters, den Vertrag nicht zu erfüllen, vor.

Mit Rücksicht auf §. 526 C.P.D. war zu prüfen, ob sich etwa der Schadensanspruch an sich ohne weiteres als unbegründet ergäbe oder seine Aufrechnungsfähigkeit gegenüber der Klageforderung zu leugnen wäre. In ersterer Hinsicht konnte in Betracht kommen, daß Beklagter den Schadensanspruch wegen Nichtabnahme der Rüben nicht auf einen öffentlichen Verkauf der Rüben stützt, sondern deren Wert als Futter wegen deren Verbrauches als Futter zum Absatz bringt. Allein die Vorschriften der Artt. 343, 354 C.G.B., auf welche allein die unbedingte Erforderlichkeit des öffentlichen Verkaufes zur Begründung des Schadensanspruches gestützt werden könnte, erscheinen nicht als anwendbar. Der Beklagte stützt seinen Anspruch nicht auf einen Verzug in der Empfangnahme der Ware oder der Zahlung des Kaufpreises, welcher der Aktiengesellschaft bereits vor Eröffnung des Konkurses zur Last gefallen wäre, und auf Grund dessen er habe Verkaufselbsthilfe üben dürfen oder Schadensersatz wegen Nichterfüllung fordern. Er stützt vielmehr seinen Anspruch auf die infolge der Konkursöffnung vom Konkursverwalter in gesetzlicher Berechtigung bethätigte Wahl, den noch nicht erfüllten Vertrag nicht zu erfüllen. In dieser wegen des Eintrittes des Konkurses mit Rücksicht auf dessen Zweck erfolgenden Umwandlung des Anspruches des Gegenkontrahenten auf Erfüllung eines beiderseits noch nicht oder noch nicht vollständig erfüllten Vertrages in einen Anspruch auf Schadensersatz als Konkursgläubiger kommt kein Verzug des Gemeinschuldners oder Konkursverwalters in der Empfangnahme des Leistungsgegenstandes oder der

Zahlung des Äquivalentes im Sinne der Artt. 343. 354 a. a. O. zum Ausdrucke. Der Gegenkontrahent untersteht daher bei seiner Begründung des allein auf die Nichterfüllung als Wirkung des Konkurses gegründeten Schadensanspruches nur den allgemeinen Kausalitätsgrundsätzen, wobei es natürlich seinem Gegner unbenommen bleibt, durch Darlegung, daß bei einer anderen Art der Verwendung der freigewordenen Erfüllungsleistung, wie solche bei sorgfältiger Beurteilung der Verhältnisse nahegelegen hätte, sich voraussichtlich ein günstigeres Ergebnis herausgestellt haben würde, den Schadensanspruch als einen geringeren oder als gar nicht begründet darzutun. Aus dem Vorstehenden ergibt sich zugleich, daß auch von einer Anwendung der Vorschrift des Art. 356 H.G.B. (dessen Nichtbeobachtung der Konkursverwalter gerügt hatte) nicht die Rede sein kann. Was die Aufrechnungsfähigkeit anlangt, so kann, wenn man das Recht und die Pflicht der Rübenlieferung seitens des Beklagten auf einem gegenüber seiner Aktionäreigenschaft selbständigen Rechtsverhältnisse gegen die Aktiengesellschaft beruhend ansieht, die Anwendung des §. 48 Ziff. 3 R.D. keinem Bedenken unterliegen, da das Rechtsverhältnis, aus welchem der Anspruch des Beklagten auf Abnahme und Bezahlung der Rüben für die fragliche Kampagne herrührt, bereits vor der Konkursöffnung bestand. Ein Zweifel, ob der Beklagte einen Anspruch überhaupt neben den Konkursgläubigern geltend zu machen befugt wäre — welcher Zweifel natürlich der Aufrechnungsfähigkeit entgegenstehen würde — wäre freilich dann berechtigt, wenn die Rübenlieferung als eine in der Aktionäreigenschaft begründete, gesellschaftliche Beitragsleistung anzusehen wäre, da es sich alsdann fragen würde, ob nicht die Gesellschafter die Unfähigkeit der Gesellschaft, ihnen die Rüben gegen das zugesagte Äquivalent abzunehmen, in Verhältnis zu den von der Aktiengesellschaft anderwärts kontrahierten Schulden selbst zu tragen hätten. Allein für solche Annahme fehlt es an einem ausreichenden Anhalt, da, wenn auch Beklagter als Rübenaktionär sich bezeichnen läßt und das Statut der Aktiengesellschaft nicht vorliegt, doch der Umstand, daß die Rübenlieferungspflicht Gegenstand besonderer Vertragsfestsetzungen geworden ist und inhaltlich derselben dem Beklagten beim Fallen des von der Gesellschaft zu bestimmenden Rübenpreises unter ein bestimmtes Minimum (80 Pf.) ein Rücktrittsrecht eingeräumt ist, für die Annahme rechtlicher Selbständigkeit der Rübenlieferungspflicht spricht.“

(Am Schlusse wird bemerkt, daß, da schon wegen des Schadensanspruches betreffs Nichtabnahme der Rüben die Sache in die Instanz verwiesen werden müsse, die Prüfung, ob der fernere Schadensanspruch wegen Anschaffung der Gerätschaften für einen jetzt nicht mehr verfolgbaren Zweck sich begründen ließe, zur Zeit nicht erforderlich sei. In dieser Beziehung heißt es:)

„Es ist deshalb diesseits nicht zur Erörterung gezogen, ob der zweiterwähnte Anspruch überhaupt begründet wäre, und ob sich nicht auch bei rechtlicher Selbständigkeit des Anspruches aus den Rübenkontrakten doch aus der wirtschaftlichen Verknüpfung der Rübenlieferung mit der Aktionäreigenschaft eine Beschränkung der den Rübenlieferern, die zugleich Aktionäre sind, gegen die Aktiengesellschaft zustehenden Schadensansprüche; die ihren Grund in dem Aufhören des Bestehens der Gesellschaft haben, auf den durch Nichtabnahme der Rüben für die laufende Kampagne entstehenden Schaden herleiten läßt.“